

366 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der selbständigen Gruppen und Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung¹ in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 7. Februar 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Gr otewohl

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
Rau
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates